

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
11 O 602/19



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Industrie- und Handelskammer (IHK) Region Stuttgart, vertr.d.d. Hauptgeschäftsführer

gegen

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Stuttgart - 11. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schlotz-Pissarek, die Richterin Seikel und den Richter am Landgericht Dr. Osswald aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2020 für Recht erkannt:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Verfügungsklägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Verfügungsklägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Veröffentlichung von Bildern des Gebäudes der Verfügungsklägerin, auf das ein Schriftzug projiziert wurde.

Die Verfügungsklägerin (im Folgenden: Klägerin), eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist Eigentümerin des Gebäudes Jägerstraße 30 in Stuttgart. Am 26. November 2019 fand vor dem Gebäude der Klägerin eine Versammlung der sog. „Kaktus-Initiative“ statt, einer Gruppe von Unternehmerinnen und Unternehmern, die der Klägerin gegenüber kritisch eingestellt sind. Im Zuge der Demonstration wurde der Schriftzug

„Ehrbare Kaufleute
oder Rechtsbrecher
SIE HABEN DIE WAHL“

mit dem Logo der „Kaktus-Initiative“ mittels eines Beamers an die Gebäudeaußenwand projiziert, wobei das Grundstück der Klägerin zu diesem Zwecke nicht betreten wurde. Der Verfügungsbeklagte (im Folgenden: Beklagter) ist redaktionell Verantwortlicher der Webseite www.kaktusinitiative.de (Anlage AST 2). Er verwaltet auch eine Facebook-Seite unter der URL <https://www.facebook.com/KaktusInitiativeStuttgart> (Anlage AST 3). Der Beklagte war nicht Leiter der Versammlung, war an der technischen Vorbereitung des Projektionsvorgangs nicht beteiligt und hat den im Verlauf der Kundgebung eingesetzten Beamer nicht bedient. Er war auch inhaltlich nicht für den projizierten Slogan verantwortlich. Der Beklagte fertigte Lichtbilder der Kundgebung und der Projektion des Schriftzuges auf die Außenwand des Gebäudes der Klägerin und lud diese anschließend auf die Facebook-Seite der „Kaktus-

Initiative“ hoch (Anlage AST 4), wo sie seither öffentlich zugänglich sind. Eine Einwilligung der Klägerin hierfür wurde nicht eingeholt.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 mahnte die Klägerin den Beklagten ab und verlangte die Unterlassung in Bezug auf die Nutzung der Außenflächen des Gebäudes der Klägerin für die Projektion sowie der Zugänglichmachung von Fotografien der ungenehmigten Nutzung (Anlagen AST 5, AST 6). Der Beklagte lehnte die Abgabe einer Unterlassungserklärung ab (Anlage AST 7).

Mit dem am 16. Dezember 2019 eingegangenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung begehrt die Klägerin die Unterlassung der öffentlichen Zugänglichmachung von Lichtbildern der Projektion des Schriftzuges auf die Gebäudeaußenwand, konkretisiert in der Anlage A zur Antragsschrift.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Projektion eines Wahlslogans auf die Außenwand des Gebäudes der Klägerin stelle eine ungenehmigte Nutzung derselben dar, wodurch ihr Eigentum am Gebäude verletzt werde. Die Beeinträchtigung des Eigentums sei auch rechtswidrig, weil der am 26. November 2019 projizierte Schriftzug aufgrund seiner grob herabsetzenden und ohne Nennung von Anknüpfungstatsachen pauschal diffamierenden Wortwahl keine zulässige Meinungsäußerung darstelle, sondern dem Bereich der Schmähkritik zuzuordnen sei. Der Beklagte könne sich nicht darauf berufen, mit der Veröffentlichung der Fotografien keine eigennützigen Ziele zu verfolgen, denn der projizierte Slogan samt Logo nehme Bezug auf die anstehenden Wahlen zur Kammervollversammlung der Klägerin, zu der auch Mitglieder der „Kaktus-Initiative“ kandidieren würden. Im Rahmen der Abwägung sei auch das Neutralitätsgebot zu berücksichtigen, dem die Klägerin als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliege. Der Beklagte, der die Fotografien angefertigt und diese hochgeladen habe, sei als Täter für die Rechtsverletzung verantwortlich.

Die Klägerin beantragt:

Im Wege der einstweiligen Verfügung [...] wird dem Antragsgegner bei Vermeidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), verboten,

Fotografien der Nutzung der Außenfläche des Gebäudes der IHK Stuttgart in der Jägerstr. 30, 70714 Stuttgart, für die Projektion von des Schriftzuges:

„Ehrbare Kaufleute
oder Rechtsbrecher

SIE HABEN DIE WAHL"

in Verbindung mit dem Logo der sog. Kaktusinitiative gemäß ANLAGE A ohne Einwilligung der Antragstellerin öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie geschehen unter der URL:

<https://www.facebook.com/KaktusInitiativeStuttgart/>

Der **Beklagte beantragt**,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Beklagte ist der Meinung, es könne dahinstehen, ob die Klägerin aus den §§ 903, 1004 BGB gegen eine rechtswidrige (Licht-) Einwirkung auf ihr Grundstück vorgehen könne, denn der vorliegend geltend gemachte Unterlassungsanspruch richte sich nicht dagegen, sondern sei auf das Entfernen von Bildern aus dem Internet gerichtet. Ein Verfügungsanspruch sei nicht gegeben. Bei der öffentlichen Zugänglichmachung von Sachfotos gehe es nicht um Bildnisse im Sinne des KunstUrhG. Ein Verfügungsanspruch ergebe sich auch nicht aus dem Urheberrecht; in jedem Fall greife die Schranke aus § 59 UrhG („Panoramafreiheit“). Wettbewerbsrechtliche Ansprüche schieden ebenfalls aus. Die Herstellung und Verbreitung von Sachfotos stelle keinen rechtlich relevanten Eingriff in das Eigentumsrecht dar; bei Sachmotiven bestehe grundsätzlich Abbildungsfreiheit. Etwas anderes könne dann gelten, wenn das Anfertigen der Bilder unzulässig gewesen sei, was vorliegend nicht der Fall gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.01.2020 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

I.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig.

Insbesondere ist das Landgericht Stuttgart nach den §§ 23, 71 GVG sachlich und nach § 32 ZPO örtlich zuständig.

Der Unterlassungsantrag ist auch hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Ein Verfügungsgrund liegt vor. Die erforderliche Dringlichkeit ergibt sich aus der (behaupteten) Verletzungshandlung, die nach wie vor andauert. Ein Fall der Selbstwiderlegung der Dringlichkeit durch zu langes Zuwarten mit der gerichtlichen Geltendmachung liegt ersichtlich nicht vor, nachdem der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in weniger als drei Wochen nach Kenntnisnahme von der (behaupteten) Verletzungshandlung eingereicht wurde.

II.

Der Antrag ist allerdings unbegründet. Der Klägerin steht kein Unterlassungsanspruch in Bezug auf die öffentliche Zugänglichmachung von Lichtbildern der Projektion eines Slogans auf die Außenwand ihres Gebäudes nach den §§ 903, 1004 Abs. 1 BGB zu.

1.

Es kann dahinstehen, ob die Projektion eines Slogans der „Kaktus-Initiative“ auf die Außenwand des Gebäudes der Klägerin eine rechtswidrige Beeinträchtigung des Eigentums der Klägerin an ihrem Gebäude darstellt.

a)

Nach der Rechtsprechung kann eine Beeinträchtigung des Eigentums im Sinne des § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB nicht nur dann vorliegen, wenn in dessen Sachsubstanz eingegriffen wird, sondern auch dann, wenn der Gebrauch des Eigentums beeinträchtigt oder der Eigentümer bei der Ausübung des ihm zustehenden Besizes behindert oder belästigt, also an irgendeiner zulässigen Benutzung der Sache oder einer sonstigen rechtmäßigen Einwirkung auf diese gehindert wird (vgl. BGH, Urteil vom 23. November 2000, III ZR 342/99, Rn. 7, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 31. Mai 2017, 4 U 204/16, Rn. 125, juris). Dies soll nach einem obiter dictum des OLG Dresden (Urteil vom 7. April 2005, 9 U 263/05, Rn. 17 ff., juris) auch für die Nutzung einer Gebäudeaußenwand als Projektionsfläche gelten, weil hierin ein dem Inhalt des Eigentums widersprechender Eingriff in die rechtliche und tatsächliche Herrschaftsmacht des Eigentümers vorliege (OLG Dresden, a. a. O., Rn. 19). Das OLG Dresden hatte damals das Vorliegen eines Verfügungsgrundes verneint und auf dieser Grundlage entschieden.

b)

Entgegen der Auffassung der Klägerin lässt sich im vorliegenden Fall nicht ohne Weiteres feststellen, dass eine Eigentumsbeeinträchtigung durch die Projektion des Slogans auch rechtswidrig gewesen ist.

Nach dem obiter dictum des OLG Dresden soll es für die Frage der Rechtswidrigkeit darauf ankommen, ob das Anstrahlen der Gebäudeaußenwand durch die Meinungsfreiheit gedeckt gewesen ist oder nicht. Abzuwägen seien das Eigentumsrecht des Klägers aus Art. 14 GG und das Grundrecht der Beklagten auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG (a. a. O., Rn. 21, juris). Die Klägerin ist vorliegend – ohne dies näher zu begründen – der Auffassung, dass der projizierte Schriftzug, anders als im Fall des OLG Dresden, wegen seiner grob herabsetzenden und ohne Nennung von Anknüpfungstatsachen pauschal diffamierenden Wortwahl („oder Rechtsbrecher“) keine zulässige Meinungsäußerung darstelle, sondern dem Bereich der Schmähkritik zuzuordnen sei.

Diese Sichtweise ist indessen keineswegs zwingend: Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH in Äußerungssachen ist eine Äußerung aus Sicht eines verständigen und unvoreingenommenen Durchschnittsrezipienten zu interpretieren, wobei die Aussage dabei nicht aus ihrem Kontext herausgelöst werden darf. In Anwendung dieser Grundsätze ist bereits zweifelhaft, ob sich der Slogan „Ehrbare Kaufleute oder Rechtsbrecher SIE HABEN DIE WAHL“ auf die Klägerin bezieht und sie hiervon betroffen ist. Darüber hinaus lässt sich ohne weitere Anhaltspunkte und Kenntnis der näheren Umstände auch nicht eindeutig feststellen, ob die Äußerung „Rechtsbrecher“ eine unzulässige Schmähkritik darstellt, denn auch polemisch überspitzte herabsetzende Äußerungen können vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt sein, solange sie einen Sachbezug aufweisen und nicht die persönliche Diffamierung im Vordergrund steht. Solche näheren Umstände hat die Klägerin nicht vorgetragen. Sie selbst stützt ihren Unterlassungsantrag auch nicht auf die Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts.

2.

Dies kann aber im Ergebnis – an dieser Stelle – offen bleiben, denn auch dann, wenn das Vorliegen einer rechtswidrigen Eigentumsbeeinträchtigung durch die Projektion auf die Gebäudeaußenwand unterstellt wird, könnte die Klägerin vom Beklagten eine Unterlassung der Veröffentlichung von Lichtbildern hiervon nicht beanspruchen.

a)

Entgegen der Auffassung der Klägerin kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Rechtswidrigkeit der Projektion auch das Anfertigen von Lichtbildern hiervon und deren Ver-

breitung „infiziert“ und zu deren Rechtswidrigkeit führt. Einen allgemeinen Rechtssatz, aus dem sich dieses entnehmen ließe, gibt es nicht.

Sieht man in der Projektion eines Slogans der „Kaktus-Initiative“ auf die Außenwand des Gebäudes der Klägerin eine Eigentumsbeeinträchtigung in Form eines unbefugten Gebrauchs, setzt sich diese nicht durch das Fotografieren der Projektion und die Veröffentlichung von Fotografien hiervon fort, denn die Eigentumsbeeinträchtigung erschöpft sich insoweit in der vom Eigentümer nicht genehmigten Nutzung der Gebäudeaußenwand als Projektionsfläche. Durch das Anfertigen von Fotografien des Gebäudes und deren Veröffentlichung wird aber die Nutzung des Gebäudes selbst nicht (mehr) beeinträchtigt.

b)

Das Anfertigen von Fotografien der Gebäudeaußenwand (und die Verbreitung von Fotografien hiervon) stellt auch keine (neue) Eigentumsbeeinträchtigung dar, die Unterlassungsansprüche nach den §§ 1004 Abs. 1, 903 BGB auslösen könnte.

aa)

Nach der Rechtsprechung des BGH stellt das ungenehmigte Filmen eines Gebäudes oder eines Gartens und die Verwertung der Aufnahmen nicht in jedem Fall eine Eigentumsbeeinträchtigung dar; an ihr fehle es, wenn ein Gebäude oder eine Gartenanlage von einer anderen Stelle aus als dem Grundstück, auf dem sie sich bleibend befinden, gefilmt und solche Filmaufnahmen verwertet würden. Dies werde aus einer Parallelwertung zu § 59 UrhG abgeleitet (BGH, Urteil vom 17. Dezember 2010, V ZR 46/10, Rn. 12, juris, m. w. N.; Urteil vom 17. Dezember 2010, V ZR 45/10, Rn. 12, juris). Dieser Gesichtspunkt greife aber nicht, wenn das Gebäude oder der Garten nicht von allgemein zugänglichen Stellen, sondern von dem Grundstück aus, auf dem sie sich befinden, gefilmt werden (sollen), denn dann hänge die Möglichkeit, das Gebäude oder den Garten zu filmen, maßgeblich davon ab, ob der Grundstückseigentümer den Zugang zu seinem Grundstück eröffne und unter welchen Bedingungen dies geschehe (BGH, a. a. O., Rn. 13, juris). Grundsätzlich könne der Grundstückseigentümer nach § 903 BGB hierüber entscheiden. Der BGH stellt in seiner Argumentation entscheidend darauf ab, dass dem Eigentümer eine auf dem Grundstückseigentum beruhende Verwertungsbefugnis zustehe, welche das Recht umfasse, aus dem Grundstück Früchte zu ziehen. Zu diesen Früchten gehörten auch die Erträge aus der Verwertung von Filmaufnahmen der Gebäude und Gärten auf dem Grundstück (BGH, a. a. O., Rn. 15, juris). In der Entscheidung vom 1. März 2013 (V ZR 14/12, Rn. 14, juris) hat der BGH diese Sichtweise nochmals bestätigt und darauf abgehoben, dass zum Zuweisungsgehalt des Eigentums auch das Recht des Grundstückseigentümers gehöre, darüber zu entscheiden, wer die wirtschaftlichen Vorteile ziehen dürfe, die das Betreten des Grundstücks eröffne. Verneint hat der BGH ausdrücklich ein der zivilrechtlichen Eigentumsordnung unbekanntes „Recht am

Bild der eigenen Sache" (BGH, Urteil vom 1. März 2013, V ZR 14/12, Rn. 15; Urteil vom 17. Dezember 2010, V ZR 46/10, Rn. 15, juris).

bb)

Gemessen an diesen Grundsätzen scheidet vorliegend eine Eigentumsbeeinträchtigung durch das Fotografieren der Außenwand des Gebäudes der Klägerin (mit der Projektion des Slogans der „Kaktus-Initiative“) und der nachfolgenden Veröffentlichung der Bilder aus.

(1)

Zum einen ist unstreitig, dass der Beklagte das Grundstück der Klägerin zum Zwecke des Fotografierens nicht betreten hat, so dass nach der oben zitierten Rechtsprechung des BGH eine Eigentumsbeeinträchtigung bereits aus diesem Grund nicht vorliegt.

(2)

Zum anderen fehlt es vorliegend aber auch an einer „Verwertung“ der Fotografien im Sinne der Rechtsprechung des BGH. Gemeint ist damit in erster Linie nämlich eine kommerzielle Verwertung von Aufnahmen, über die der Grundstückseigentümer selbst entscheiden könne. Mit dem Fotografieren des Gebäudes der Klägerin und der Veröffentlichung der Lichtbilder auf der Facebook-Seite der „Kaktus-Initiative“ verfolgt der Beklagte aber keine kommerziellen Interessen. Es wird damit vorliegend nicht in die Verwertungsbefugnis der Klägerin im Hinblick auf das auf ihrem Grundstück befindliche Gebäude eingegriffen, denn mit der Veröffentlichung der Lichtbilder generiert der Beklagte keine Einnahmen, die die Klägerin durch eine eigene Veröffentlichung erzielen könnte.

(3)

Anderes ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung des OLG Stuttgart vom 31. Mai 2017 (4 U 204/16). Ob es in dem dort entschiedenen Fall zumindest teilweise um eine nichtkommerzielle Verwertung von Lichtbildern von Museumsstücken für eine der Öffentlichkeit zugängliche Internetplattform ging, lässt sich dem Urteil nicht eindeutig entnehmen. Die Urteilsgründe setzen sich damit nicht ausdrücklich auseinander. Vielmehr verweist das OLG Stuttgart bei der Diskussion der Frage, ob das Fotografieren einer Sache das Eigentum hieran verletzen kann, ebenfalls auf die oben zitierte Rechtsprechung des BGH (OLG Stuttgart, a. a. O., Rn. 121 ff., juris). Dafür, dass das OLG Stuttgart die Definition der Eigentumsbeeinträchtigung weiter ziehen wollte als der BGH, ist nichts ersichtlich. Jedenfalls ist der Sachverhalt auch mit dem hier zur Entscheidung stehenden nicht vergleichbar, denn im dortigen Fall ging es um die Veröffentlichung von Bildern, die entweder durch das Einscannen aus einem Museumskatalog hergestellt wurden oder durch das Fotografieren im Museum selbst. Der BGH hat in der Revisionsentscheidung (Urteil vom 20. Dezember 2018, I ZR 104/17, juris) die Frage, ob das öffentliche Zugänglichmachen von Lichtbildern, die durch Fotografie-

ren im Museum hergestellt wurden, eine Eigentumsverletzung darstellt, offengelassen (a. a. O., Rn. 34, juris) und den Unterlassungsanspruch auf den dort zwischen den Parteien geschlossenen Besichtigungsvertrag gestützt (a. a. O., Rn. 34 ff., juris).

Eine solche vertragliche Sonderverbindung, die Grundlage eines aus den §§ 280 Abs. 1, 249 Abs. 1 BGB folgenden Unterlassungsanspruchs sein könnte, ist vorliegend unstreitig aber nicht gegeben.

c)

Auch die weiteren Überlegungen der Klägerin führen nicht zu einem Unterlassungsanspruch aufgrund einer Eigentumsbeeinträchtigung oder aus anderen Gründen.

aa)

Wie bereits dargelegt führt eine – hier unterstellte – rechtswidrige Eigentumsbeeinträchtigung durch die Projektion des Slogans der „Kaktus-Initiative“ auf die Außenwand des Gebäudes der Klägerin nicht zwangsläufig auch zu einer Rechtswidrigkeit der Herstellung und Veröffentlichung von Lichtbildern hiervon.

Dies ergibt sich insbesondere auch nicht aus der von der Klägerin zitierten Entscheidung des BGH vom 10. April 2018 (VI ZR 396/16). Insbesondere lässt sich dieser Entscheidung auch nicht der allgemeine Rechtssatz entnehmen, dass eine Veröffentlichung von Aufnahmen grundsätzlich zu unterbleiben habe in Fällen, in denen sich der Publizierende die Aufnahmen widerrechtlich durch Täuschung in der Absicht verschafft habe, sie gegen den Getäuschten zu verwenden, was dann erst recht in Fällen gelten müsse, in denen sich – wie hier – der Beklagte Fotografien einer rechtswidrigen Gebäudenutzung und Eigentumsverletzung in der Absicht verschafft habe, sie gegen die Klägerin zu verwenden. Das insoweit von der Klägerin herangezogene Zitat aus der BGH-Entscheidung ist aus dem Zusammenhang gerissen und systematisch an einer anderen Stelle zu verorten.

Im vom BGH entschiedenen Fall hatte sich ein Tierschutzaktivist nachts Zutritt zu zwei Hühnerställen verschafft und dort Filmaufnahmen erstellt, welche er anschließend einem Fernsehsender überließ, der sie im Rahmen einer Sendung ausstrahlte. Der BGH hatte in der Verbreitung der Filmaufnahmen einen Eingriff in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betreiberunternehmens und einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gesehen (BGH, Urteil vom 10. April 2018, VI ZR 396/16, Rn. 15/16, juris), im Ergebnis aber eine Rechtswidrigkeit verneint. Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung ist nach dem BGH in Fällen, in denen Informationen rechtswidrig beschafft oder erlangt werden, maßgeblich auf den Zweck der beanstandeten Veröffentlichung und auf das Mittel abzustellen, mit dem der Zweck verfolgt wird (a. a. O., Rn. 21, 22, juris). Im Kontext der

Bewertung des Mittels hat der BGH die Aussage getroffen, dass eine Veröffentlichung grundsätzlich zu unterbleiben habe, wenn sich der Publizierende die Informationen widerrechtlich durch Täuschung in der Absicht verschafft habe, sie gegen den Getäuschten zu verwenden (a. a. O., Rn. 23, juris).

bb)

Diese Sachverhaltskonstellation ist mit der hier zur Entscheidung stehenden schon nicht vergleichbar.

(1)

Zum einen geht es vorliegend schon nicht um die Erlangung von Informationen durch rechtswidriges Vorgehen, sei es, indem sich jemand widerrechtlich Zugang zu Räumlichkeiten verschafft und Aufnahmen macht, oder sich jemand unter einer Legende Zutritt verschafft und heimlich Aufnahmen fertigt. Die hier in Rede stehende Eigentumsbeeinträchtigung durch das Projizieren eines Slogans auf die Außenwand des Gebäudes der Klägerin, die zu einer Rechtswidrigkeit auch der Verbreitung der streitgegenständlichen Lichtbilder führen soll, hat eine ganz andere – nämlich wesentlich weniger intensive – Qualität als die Mittel, die der BGH in seiner Entscheidung anspricht.

(2)

Zum anderen liegt in der Veröffentlichung der hier streitgegenständlichen Lichtbilder kein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin.

Die Klägerin hält zwar den Slogan der „Kaktus-Initiative“ im Ergebnis für nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt, stützt ihren Unterlassungsanspruch aber – wie in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht – ausdrücklich nicht auf eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts durch den Slogan.

Eine solche läge auch aus Sicht der Kammer nicht vor, denn die Klägerin ist von dem Begriff „Rechtsbrecher“, der sich aus dem Kontext des Slogans aus der Perspektive eines verständigen und unvoreingenommen Rezipienten auf die zur Wahl zur Kammervollversammlung stehenden – gegenwärtigen oder künftigen – Mitglieder der Klägerin bezieht, nicht, jedenfalls nicht unmittelbar betroffen.

Fehlt es aber bereits an einem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin, kann auch die Wahl des „Mittels“ – auf das die Klägerin in ihrer Argumentation abhebt – nicht im Rahmen der Abwägung eine Rolle spielen.

Auch aus dem Neutralitätsgebot lässt sich nichts zugunsten der Klägerin ableiten. Dieses richtet sich in erster Linie an die Klägerin selbst und gebietet ihr, die Interessen ihrer Mitglie-

der gleichermaßen zu berücksichtigen und zu wahren. Gegenüber Dritten oder ihren Kammermitgliedern verschafft das Neutralitätsgebot der Klägerin aber keine weitergehende Rechtsposition, die sie nicht sonst auch innehätte. Insbesondere verstärkt das Neutralitätsgebot nicht den Schutz des Eigentums der Klägerin gegenüber Eingriffen Dritter.

3.

Im Ergebnis liegt in dem Anfertigen von Lichtbildern von der Außenwand des Gebäudes der Klägerin mit der Projektion des Slogans der „Kaktus-Initiative“ und deren Veröffentlichung schon objektiv keine Eigentumsverletzung oder Verletzung eines sonstigen Rechts der Klägerin, weshalb es an einem Verfügungsanspruch fehlt.

Auf die Frage, was dem Kläger als Störer zugerechnet werden kann, kommt es daher im Ergebnis nicht mehr an.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 6, 711, 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung hat ihren Rechtsgrund in den §§ 63 Abs. 2, 48 Abs. 2 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt

werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schlotz-Pissarek
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Seikel
Richterin

Dr. Osswald
Richter
am Landgericht

Verkündet am 13.02.2020

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Stuttgart, 17.02.2020



Steinke
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt

- ohne Unterschrift gültig